

Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern

Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen

Präambel

Um das motorisierte Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Schadstoff- und Treibhausgasemissionen zu senken, werden Anreize für emissionsärmeren bzw. -freien Transportverkehr in Oberhausen geschaffen.

ÖPNV, Fuß- und Fahrradverkehr sind eine klimafreundliche individuelle Mobilität. Den Anforderungen des Transportverkehrs, insbesondere durch Haushalte und Handwerk, können diese Verkehrsarten jedoch teilweise nicht gerecht werden. Eine Verlagerung des Transportverkehrs von Pkw bzw. leichten Nutzfahrzeugen kann durch den Einsatz von Lastenrädern emissionsärmer gestaltet werden.

Als Baustein des Anreizprogramms wird die Anschaffung von Lastenfahrrädern und Elektro-Lastenfahrrädern durch die Stadt Oberhausen mit einem Zuschuss unterstützt.

1. Zuwendungszweck, Förderziel und Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Anschaffung von förderfähigen Lastenrädern. Diese Fördermaßnahme ist bis zum 30.11.2022 befristet.

1.2 Förderziel ist die nachhaltige Einsparung von fossiler Energie und Minderung des Energieverbrauchs durch den Umstieg auf emissionsarmen Verkehr.

1.3 Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.

1.4 Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor dem Erwerb zu stellen.

1.5 Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel sowie stadtgestalterischer und energetischer Rahmenbedingungen über die Bewilligung einer beantragten Zuwendung.

2. Antragsberechtigung

2.1 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

- Privatpersonen mit Wohnsitz in Oberhausen
- Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Verbände (Eintrag im Oberhausener Vereinsregister oder mit Niederlassung in Oberhausen)
- In freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Fahrzeugtypen

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist die Anschaffung serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Diese müssen:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladungsmöglichkeit von mindestens 50 kg haben

Erläuterung Nutzlast: Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Eigengewicht des Fahrzeuges = Ladung + Fahrer

Ebenso förderfähig sind Gespanne, bestehend aus einem Lastenrad und einem standardisierten und serienmäßig hergestellten Anhänger zum Transport von Gütern. Der Anhänger muss:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladungsmöglichkeit von mindestens 100 kg haben

3.2 Nicht förderfähig sind:

- Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas)
- Fahrräder, deren Transportfläche als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf)
- Die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte
- Der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Teilen
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell
- Eigenleistungen des Antragstellenden (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.)
- Ausschließlicher Erwerb eines Anhängers

3.3 Förderungsfähige Nutzung

Die geförderten Lastenfahrräder können für die private Nutzung verwendet werden.

3.4 Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern. Die gewährte Förderung darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenfahrrades durch den Antragstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertrag).

Hinweis: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies wird durch Angabe der Rahmen-Nr. sichergestellt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses darf maximal 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

4.2 Die Bagatellgrenze pro Lastenrad bzw. Gespann beträgt 1.500 Euro, d. h. eine Förderung der Anschaffung unterhalb dieses Kaufpreises erfolgt nicht.

4.3 Fördersätze:

- 50 % der Anschaffungskosten
- Maximal jedoch 2.500 Euro pro Lastenfahrzeug bzw. maximal 3.000 Euro für Gespanne

Pro Antragstellenden können jeweils bis zu zwei Lastenfahräder bzw. Gespanne gefördert werden. Vorsteuerabzugsberechtigte setzen hier den Nettokaufbetrag an. Alle anderen legen den Bruttobetrag der Anschaffungskosten zu Grunde.

5. Antragsverfahren

5.1 Der Antrag auf Förderung ist förmlich und schriftlich oder in Textform bei der Stadt Oberhausen zu stellen. Antragsformulare sind im Internet (www.oberhausen.de/klimaschutz) erhältlich.

5.2 Der Antrag ist vollständig, wenn dem ausgefüllten Formular ein Kostenvoranschlag über das Lastenfahrzeug bzw. die Lastenfahräder bzw. das Gespann beigefügt ist.

5.3 Die Förderhöhe richtet sich nach dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis.

5.4 Der Antrag auf Förderung muss zwingend vor Anschaffung des Lastenfahrads bzw. der Lastenfahräder oder einem Gespann gestellt werden.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Stadt Oberhausen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oberhausen. Der Bescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6.2 Die Stadt Oberhausen behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

6.3 Die bewilligten Fördermittel müssen spätestens sechs Monate, ab dem Datum der Bewilligung, in Anspruch genommen werden.

- 6.4 Die bewilligte Förderung wird nach Erwerb auf Antrag mit dem dazugehörigen Verwendungsnachweis (Rechnung) nach eingehender Prüfung der Unterlagen von der Stadt Oberhausen ausgezahlt.
- 6.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten sind.
- 6.6 Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren überwiegend im städtischen Bereich Oberhausens als Ersatz für die Nutzung eines PKW/LKW zu nutzen.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 16.05.2022 ab dem 17.05.2022 in Kraft.